

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 13. März

1926

Inhalt. Gesetz zur weiteren Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (S. 65). — Gesetz über Änderungen des (preussischen) Gerichtskostengesetzes vom 27. März 1923, der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923, des (deutschen) Gerichtskostengesetzes vom 14. Juni 1923, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Juni 1923 und der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in den für Danzig geltenden Fassungen (S. 65).

19 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur weiteren Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563).
Vom 4. 3. 1926.

Artikel I.

Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) und des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 20) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 12 Absatz 1 wird die Ziffer f) aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:
„f) in der 6. Gruppe der sechzigste Teil dieses Betrages,
g) in der 7. Gruppe wird eine Mindeststeuer nicht erhoben.“
2. Die §§ 24 bis 28 werden aufgehoben.
3. Hinter § 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

V. Anzeigepflicht.

§ 24.

Die Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist dem Steueramt binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Die Amtsgerichte haben von jeder ihnen bekannt werdenden Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes dem Steueramt Mitteilung zu machen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Danzig, den 4. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

20 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderungen des (preussischen) Gerichtskostengesetzes vom 27. März 1923, der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923, des (deutschen) Gerichtskostengesetzes vom 14. Juni 1923, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Juni 1923 und der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in den für Danzig geltenden Fassungen. Vom 9. 3. 1926.

Artikel I.

Das preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und der Abänderungen vom 22. und 23. Oktober 1923, 3. November 1923, 26. Januar, 8. April, 30. Mai 1924 und 12. Februar 1925 (Gesetzbl. 1923 S. 392, 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101, 246; 1925 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Im § 20 erhält der Absatz 8 folgende Fassung:

„Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als der Danziger Wahrung angegebenen Summe erfolgt nach dem fur die Umrechnung der Verkehrssteuern festgesetzten Mittelwerte und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.“

3. Im § 20 erhalt der Absatz 9 folgende Fassung:

„Soweit fur die Berechnung einer Gebuhr der Betrag der Vermogens- oder Nachlassmasse magebend ist, bleiben Hausrat und andere bewegliche forperliche Gegenstande auer Betracht, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Vermogenssteuergesetzes der Vermogenssteuer unterliegen.“

4. Im § 22 Absatz 1 werden die Zahlen „4500“, „150 000“ und „300“ durch die Zahlen „4000“, „125 000“ und „250“ ersetzt.

5. Im § 31 Absatz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.

6. Der § 32 erhalt folgende Fassung:

„Die Gebuhren werden, sofern nicht in diesem Gesetze Ausnahmen vorgeesehen sind, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Die volle Gebuhr im Sinne dieses Gesetzes betragt bei Gegenstanden im Werte:

1. bis 50 Gulden einschlielich	2,50 Gulden
2. von mehr als 50 Gulden bis 100 Gulden einschlielich	3,—
3. „ „ 100 „ „ 200 „ „	4,—
4. „ „ 200 „ „ 300 „ „	6,—
5. „ „ 300 „ „ 500 „ „	8,—
6. „ „ 500 „ „ 1 000 „ „	10,—
7. „ „ 1 000 „ „ 1 500 „ „	12,—
8. „ „ 1 500 „ „ 2 000 „ „	15,—
9. „ „ 2 000 „ „ 2 500 „ „	18,—
10. „ „ 2 500 „ „ 3 000 „ „	21,—
11. „ „ 3 000 „ „ 3 500 „ „	24,—
12. „ „ 3 500 „ „ 4 000 „ „	27,—
13. „ „ 4 000 „ „ 5 000 „ „	30,—
14. „ „ 5 000 „ „ 6 000 „ „	33,—
15. „ „ 6 000 „ „ 7 000 „ „	36,—
16. „ „ 7 000 „ „ 8 000 „ „	40,—
17. „ „ 8 000 „ „ 9 000 „ „	44,—
18. „ „ 9 000 „ „ 10 000 „ „	48,—
19. „ „ 10 000 „ „ 12 000 „ „	54,—
20. „ „ 12 000 „ „ 14 000 „ „	60,—
21. „ „ 14 000 „ „ 16 000 „ „	66,—
22. „ „ 16 000 „ „ 18 000 „ „	72,—
23. „ „ 18 000 „ „ 20 000 „ „	80,—
24. „ „ 20 000 „ „ 22 000 „ „	88,—
25. „ „ 22 000 „ „ 24 000 „ „	96,—
26. „ „ 24 000 „ „ 26 000 „ „	106,—
27. „ „ 26 000 „ „ 28 000 „ „	116,—
28. „ „ 28 000 „ „ 30 000 „ „	126,—
29. „ „ 30 000 „ „ 35 000 „ „	140,—
30. „ „ 35 000 „ „ 40 000 „ „	154,—
31. „ „ 40 000 „ „ 50 000 „ „	168,—
32. „ „ 50 000 „ „ 60 000 „ „	188,—
33. „ „ 60 000 „ „ 70 000 „ „	208,—
34. „ „ 70 000 „ „ 80 000 „ „	230,—
35. „ „ 80 000 „ „ 90 000 „ „	254,—
36. „ „ 90 000 „ „ 100 000 „ „	280,—

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Gulden und die Gebuhren um je 14 Gulden.“

7. Im § 38 Absatze 4 und 5 werden die Zahlen „300 000“ durch die Zahlen „250 000“ ersetzt.

8. Im § 41 Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

9. Im § 46 Absatz 2 werden die Zahlen „30000“ und „750“ durch die Zahlen „25000“ und „650“ ersetzt.
10. Im § 49
- wird in Absatz-Ziffer 1 im Satz 1 zwischen die Worte „einer“ und „Interventions-erklärung“ das Wort „etwaigen“ eingeschaltet,
 - erhält Absatz-Ziffer 2 folgende Fassung:
„Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr fünf Zehnteile der vollen Gebühr und der Mindestbetrag der Begebegebühr 1,50 Gulden“,
 - werden die Unterabsätze 2 und 3 der Absatzziffer 2 gestrichen,
 - erhält Absatz-Ziffer 4 folgende Fassung:
„Die Protestgebühr erhöht sich, wenn der Wechsel Notadressen enthält, für jede Notadresse um zwei Zehnteile, und wenn der Wechsel in fremder Sprache abgefaßt ist, um fünf Zehnteile“.
11. Im § 50 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „mindestens 1,50 und“ gestrichen, die Zahl „30“ wird ferner durch die Zahl „25“ ersetzt.
12. Im § 51 Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
13. Im § 52 werden zwischen die Worte „Gebühr“ und „erhoben“ die Worte „bis zu einem Höchstbetrage von 25 Gulden“ eingeschaltet.
14. Der § 61 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile, für die Löschung der im § 60 erwähnten Eintragungen wird ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften im § 56 Absätze 2 und 3, § 57 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Werden auf einem oder mehreren Grundstücken verschiedene Eintragungen gelöscht, so findet die Vorschrift des § 31 Absatz 1 hinsichtlich der Einzelgebühren keine Anwendung, wenn die Löschungen auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgen und die Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören und in demselben Amtsgerichtsbezirk belegen sind; der Mindestsatz wird nur dann angelegt, wenn der Gesamtbetrag der für die Löschungen zu erhebenden Gebühren hinter ihm zurückbleibt.
- (2) Werden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden infolge der Eintragung anderer, an ihre Stelle tretenden Rechte dieser Art gelöscht, so werden für die Löschung Gebühren nur insoweit erhoben, als der Gesamtbetrag der gelöschten Rechte den Gesamtbetrag der neu eingetragenen Rechte übersteigt.“
15. Im § 69 erhält die Ziffer 1 a folgende Fassung:
- „a) für die erste Eintragung der Firma
- 200 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 50000 Gulden oder mehr oder der Wert des Gewerbekapitals 1000000 Gulden oder mehr beträgt;
 - 100 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 20000 bis ausschließlich 50000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 150000 bis ausschließlich 1000000 Gulden beträgt;
 - 50 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 4000 bis ausschließlich 20000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 30000 bis ausschließlich 150000 Gulden beträgt;
 - 25 Gulden, wenn der jährliche Gewerbeertrag 1500 bis ausschließlich 4000 Gulden oder der Wert des Gewerbekapitals 3000 bis ausschließlich 30000 Gulden beträgt;
 - 5 Gulden, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Gewerbeertrages oder Gewerbekapitals von der Gewerbesteuer befreit ist;“
16. Im § 72 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
17. Im § 77 werden
- bei Ziffer 1 die Zahlen „1,30“ und „3,90 G“ durch die Zahlen „1“ und „2“,
 - bei Ziffer 2 die Zahlen „1,30“ durch die Zahl „1“, „3,90“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
18. Im § 80 Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12,50“ ersetzt.
19. Im § 89 Absatz 1 werden die Worte „mindestens aber 0,50 Gulden“ gestrichen.
20. Im § 90
- wird im Absatz 1 die Zahl „750“ durch die Zahl „600“ ersetzt,
 - erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
„Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehntel der im Absatz 1 bestimmten Gebühr zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange

als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet. Die Gebühr darf nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens betragen; diese Vorschrift findet auch entsprechende Anwendung im Falle des § 82 Absatz 2 und des § 92 Absatz 2."

21. Im § 93 Absatz 2 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „1250“ ersetzt.
22. Im § 103 Absatz 1 werden im Absatz 1
 - a) bei Ziffer 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „25“,
 - b) „ „ 3 „ „ „75“ „ „ „60“
erfüllt.
23. Im § 105 Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „75“ durch die Zahlen „25“ und „60“ ersetzt.
24. Im § 107 Absatz 1 werden im Satz 1 die Worte „höchstens auf 75 Gulden“ durch die Worte „mindestens auf 2,50 Gulden und höchstens auf 60 Gulden“ ersetzt.
25. Im § 110 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
26. Im § 113 Absatz 1 werden die Zahlen „9“ und „6“ durch die Zahlen „7,50“ und „5“ ersetzt.
27. Im § 114 Absatz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
28. Im § 117 werden
 - a) bei Ziffern 1 und 2 der Hinweis auf § 62 D. G. R. G. durch die Bezugnahme auf § 52 D. G. R. G.,
 - b) bei Ziffer 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „12,50“ ersetzt.

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März, 22. und 23. Oktober, 3. November 1923, 26. Januar und 8. April 1924 und 12. Februar 1925 (Gesetzbl. 1923 S. 426, 1094, 1101, 1242; 1924 S. 17, 101; 1925 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2,50“ ersetzt.
2. Im § 12 Absf. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
3. Im § 14 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Zahlen „1500“ und „15 000“ durch die Zahlen „1250“ und „12 500“ ersetzt.
4. Im § 15 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch „2,50“ ersetzt.
5. Im § 19 wird die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

Artikel III.

Das deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 mit den Abänderungen vom 10. August, 4. September, 22. und 23. Oktober und 3. November 1923, 26. Januar, 4. und 15. März und 25. September 1924 (Gesetzbl. 1923 S. 668, 856, 949, 1091, 1101 und 1242; 1924 S. 17, 41, 47 und 425) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgende Fassung:
 „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.
 Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu 20 Gulden einschließlich 1 Gulden,
 von mehr als 20 bis zu 60 Gulden einschließlich 2 Gulden.
 Bei Gegenständen mit höherem Streitwerte beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Gulden aufgerundeten Werte
 bis zu 1 000 Gulden einschließlich $3\frac{3}{4}$ vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 Gulden einschließlich $2\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage bis zu 50 000 Gulden einschließlich $1\frac{1}{4}$ vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage 1 vom Hundert.“
2. Der § 9 erhält folgenden zweiten Absatz:
 „Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlaß des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkte der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zu Grunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.“
3. Im § 10 Absatz 2 werden zwischen die Worte „Bezugs“ und „berechnet“ die Worte „und bei Ansprüchen auf Schadenersatz, welche auf Zahlung einer Geldrente gerichtet sind, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs“ eingeschaltet.

4. Im § 11 werden
 - a) die Zahlen „2 000“, „200“ und „100 000“ durch die Zahlen „1 250“, „150“ und „62 500“ ersetzt,
 - b) der Absatz 2 gestrichen.
5. Im § 30 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.“
6. Im § 52 werden
 - a) im Absatz 1 die Zahlen „5“, „20“, „60“, „75“ und „300“ durch die Zahlen „4“, „8“, „20“, „40“ und „400“ ersetzt. (Die Zahlen „100“ und „200“ bleiben bestehen),
 - b) im Absatz 2 die Worte „mindestens aber 1 Gulden und höchstens 300 Gulden“ gestrichen,
 - c) im Absatz 3 die Zahlen „5“ und „75“ durch die Zahlen „4“ und „100“ ersetzt.
7. Im § 57 werden die Zahlen „20“, „50“ und „100“ durch die Zahlen „15“, „30“ und „60“ ersetzt.
8. Im § 60 Absatz 2 letzter Satz wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
9. Im § 63 werden die Zahlen „15“ und „30“ durch die Zahlen „20“ und „40“ ersetzt.
10. Im § 67 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
11. Im § 69 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
12. Im § 71 Absatz 4 wird die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

Artikel IV.

Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263; 1919 S. 2115) in der für Danzig geltenden Fassung (Danziger Gesetzbl. 1923 S. 651, 1091, 1101, 1242; 1924 S. 17, 41, 47, 425) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. Der § 9 erhält folgende Fassung:
„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

	bis	20 Gulden einschließlich	2 Gulden
von mehr als	20	60	4
„	60	100	6
„	100	150	8
„	150	200	10

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Gulden aufgerundeten Werte

	bis zu	1 000 Gulden einschließlich	5 vom Hundert
von dem Mehrbetrage	2 000	4	„
„	3 000	3	„
„	10 000	2 $\frac{1}{2}$	„
„	20 000	1 $\frac{1}{2}$	„
„	100 000	1	„
„	„	1/2	„

3. Im § 12 tritt an die Stelle der Zahl „16“ die Zahl „18“.
4. Im § 16 Absatz 1 wird das Wort „kontradiktorische“ durch das Wort „streitige“ und der Hinweis „§ 20 Nr. 1“ durch „§ 21“ ersetzt.
5. Im § 38 in der Fassung der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 wird der dritte Absatz gestrichen.
6. Im § 63 werden die Zahlen „70“ und „35“ durch die Zahlen „50“ und „25“ ersetzt.
7. Im § 76 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„Die Höhe der Schreibgebühren bestimmt sich nach § 71 Absatz 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung.“

Artikel V.

Die deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 681) mit den Abänderungen vom 23. Oktober, 3. November 1923 und 25. September 1924 (Gesetzbl. 1923 S. 1101, 1242; 1924 S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2

- a) erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:
 „Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 0,10 Gulden für die Seite. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.“
- b) wird im Absatz 6 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.

2. Im § 3

- a) erhält der Absatz 1 von dem Worte „beträgt“ ab folgende Fassung:
 „Von dem auf 10 Gulden aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung bis zu 100 Gulden einschließlich 2 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage bis zu 500 Gulden einschließlich 1 „ „
 „ „ „ 1/2 „ „
 mindestens jedoch 1 Gulden.“
- b) wird im Absatz 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) treten im Absatz 3 an die Stelle der Worte „zwei Stunden“ die Worte „eine Stunde“ und an die Stelle der Zahl „3“ die Zahl „4“.

3. Im § 7 werden die am Ende der Absätze 1, 2 und 3 angegebenen Gebühren auf 1 Gulden, diejenige im Absatz 4 auf 0,50 Gulden herabgesetzt.

4. Im § 8 werden

- a) im Absatz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „2,50“,
 b) im Absatz 2 die Worte „erhöht sich die Gebühr für jede angefangene Stunde um den gleichen Betrag“ durch die Worte „erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Gulden“

5. Im § 10 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

- „Der Gerichtsvollzieher erhält
1. für die Entziehung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Zivilprozessordnung § 885),
 2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Zivilprozessordnung § 892)
- eine Gebühr von 4 Gulden.
- Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Gulden.“

6. Im § 11 werden

- a) im Absatz 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „0,50“,
 b) im Absatz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“

7. Im § 12 werden

- a) im Absatz 1 die Zahlen „15“ und „3“ durch die Zahlen „12,50“ und „2,50“,
 b) im Absatz 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „4“,
 c) im Absatz 3 die Zahlen „3“ und „6“ durch die Zahlen „1“ und „2,50“

8. Der § 13 erhält folgende Fassung:

- „Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 oder § 12 Absatz 3 von dem auf volle 10 Gulden aufgerundeten Betrage
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| bis zu 100 Gulden einschließlich | 1/2 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrage | 1/4 „ „ |
- mindestens jedoch 0,25 Gulden.“

Artikel VI.

Die Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. S. 225) in der Fassung der Verordnung des Staatsrats vom 19. August 1920 (Staatsanz. S. 241 und 262) und der Verordnung vom 13. März 1924 (Gesetzbl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Absatz 2 werden

- a) bei Ziffer 1 das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „dreißig“,
 b) bei Ziffer 2a das Wort „achtzig“ durch das Wort „vierzig“,
 c) bei Ziffer 2b die Worte „eine Mark 25 Pfennig“ und „zwei Mark“ durch die Worte „sechzig Pfennig“ und „ein Gulden“

- d) Ziffer 3 des Absatzes 2 des § 40 erhält folgende Fassung:
 „3. bei einer Verwahrung von sonstigen Urkunden 0,25 G für jede angefangene eintausend Gulden des Gesamtwerts.“
2. Der § 40 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „Der Mindestbetrag einer Verwahrungsgebühr beträgt 0,50 G. In anderen als Stiftungssachen werden jedoch die für die einzelnen Rechnungsjahre zusammenzurechnenden Gebühren nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren 0,50 G nicht erreicht.“
3. Im § 41 erhält der erste Satz folgende Fassung:
 „Auf die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Kosten finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5, § 6 Absatz 2, §§ 7 bis 20, 22, 23, des § 109 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und Absatz 2 sowie der §§ 110 und 111 des (preußischen) Gerichtskostengesetzes vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) mit folgenden Maßnahmen entsprechende Anwendung.“
4. In der Ziffer 5 des § 41 werden
 a) die Worte „des Pauschsatzes und“ gestrichen,
 b) an die Stelle der Worte „eintausend Gulden“ die Worte „den im § 93 Absatz 2 Pr. G. R. G. in seiner jeweiligen Fassung angegebenen Betrag“ gesetzt.
5. Die Ziffer 8 des § 41 erhält folgende Fassung:
 „Als Wert des Gegenstandes gilt für Wertpapiere mit Nennwert dieser, für Kostbarkeiten der Geldwertbetrag am Tage der Fälligkeit der Gebühren.“
6. In der Ziffer 10 des § 41 werden im ersten Satz die Zahlen „112“, „113“ und „114“ durch die Zahlen „109“, „110“ und „111“ ersetzt.
7. In der Ziffer 10 des § 41 erhält der Abschnitt b folgende Fassung:
 „Die Postgebühren, welche mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbunden sind, oder welche im Falle der Hinterlegung baren Geldes durch den Schriftwechsel mit den beteiligten Personen und Behörden der Hinterlegungsstelle entstehen;“
8. In der Ziffer 10 des § 41 werden bei Abschnitt c zwischen die Worte „für“ und „Abschriften“ die Worte „die gemäß § 11 Satz 2 dem Gläubiger zu machende Anzeige sowie für“ gesetzt.

Artikel VII.

Dieses Gesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten anhängigen Rechtsachen Anwendung, soweit nicht die Gebühren und Auslagen vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Der Senat wird ermächtigt, die durch dieses Gesetz abgeänderten Gesetze in der Fassung neu zu verkünden, die sich aus diesem Gesetze ergibt.

Danzig, den 9. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schrotz in Danzig.
